Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3498

12. 12. 79

Sachgebiet 210

Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise
— Drucksache 8/3129 —

A. Problem

Der gegenwärtig verwendete Personalausweis entspricht wegen

— seiner nicht gewährleisteten Fälschungs- und Verfälschungssicherheit und

— der Möglichkeit, mit Hilfe gestohlener Vordrucke Ausweise mit unwahren Angaben über die Identität des Inhabers anzufertigen,

nicht mehr den Sicherheitsanforderungen, die an ein staatliches Identitätspapier gestellt werden müssen. Bei der Einführung eines neuen Ausweises sind die Sicherheitsaspekte und die datenschutzrechtlichen Belange der Bürger möglichst weitgehend miteinander in Einklang zu bringen.

B. Lösung

Der neue Ausweis wird in Form einer eingeschweißten Karte hergestellt werden. Ein Versuch, ihn durch unbefugte Manipulationen zu verfälschen, würde zu irreparablen Beschädigungen führen. Der neue Ausweis soll maschinell lesbar sein. Es wird sichergestellt, daß die Seriennummer des Ausweises nicht als Personenkennzeichen verwendet werden kann. Die in den Ausweis aufzunehmenden Daten werden im Gesetz abschließend festgelegt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

Die Beschlußfassung im Ausschuß erfolgte einstimmig.

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes wird der Bund nicht mit Kosten belastet. Die Länder und Gemeinden werden zusätzliche Kosten aufzubringen haben, weil die Herstellungskosten des neuen Personalausweises über denen des heutigen Personalausweises liegen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3129 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

II. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß angesichts der raschen Fortentwicklung der automatischen Datenverarbeitung und deren Einsatz in der öffentlichen Verwaltung über die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise hinaus weitere Maßnahmen erforderlich sind, um einen ausreichenden Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger gegen mißbräuchliche Verwendung ihrer persönlichen Daten zu gewährleisten.

Die Bundesregierung wird deshalb ersucht,

1. den Entwurf eines datenschutzgerechten Melderechtsrahmengesetzes einzubringen und
2. die Arbeiten zur Entwicklung bereichsspezifischer Datenschutzregelungen für die Sicherheitsbehörden nachdrücklich fortzusetzen.

III. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. Dezember 1979

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Dr. Jentsch (Wiesbaden)**	**Pensky**	**Dr. Wendig**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise – Drucksache 8/3129 – mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1 **Änderung des Gesetzes über Personalausweise**
Das Gesetz über Personalausweise in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 210—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1712), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über Personalausweise in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 210—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1712), wird wie folgt geändert:
1. *In* § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:	1. § 1 **wird wie folgt geändert:** **a)** Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Ausweispflicht kann auch durch Vorlage eines vorläufigen Personalausweises genügt werden."	unverändert
2. *§ 1* Abs. 2 erhält folgende Fassung:	**b)** Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis sind nach einheitlichen Mustern mit Lichtbild auszustellen. Die Muster der Ausweise *werden von dem* Bundesminister des Innern *mit* Zustimmung des Bundesrates bestimmt. *Raum für einen Fingerabdruck darf nicht vorgesehen werden."*	„(2) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis sind nach einheitlichen Mustern mit Lichtbild auszustellen; **sie erhalten eine Seriennummer. Der Ausweis enthält neben dem Lichtbild des Ausweisinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:** **1. Name und ggf. Geburtsname,** **2. Vornamen,** **3. Ordensname/Künstlername,** **4. Geburtsdatum,** **5. Geburtsort,** **6. Geschlecht,** **7. Größe, Farbe der Augen und unveränderliche Kennzeichen,** **8. Wohnort und Wohnung,** **9. Staatsangehörigkeit."**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	c) **Absatz 3 erhält folgende Fassung:** **„(3) Die erstmalige Ausstellung des Ausweises sowie die Neuausstellung wegen Ablauf der Gültigkeitsdauer sind gebührenfrei."**
	d) **Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:** **„(4)** Die Muster der Ausweise bestimmt der Bundesminister des Innern **durch Rechtsverordnung, die der** Zustimmung des Bundesrates **bedarf."**
3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	2. § 2 **wird wie folgt geändert:**
„(1) Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Bei Personen, die das *30.* Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer der Personalausweise fünf Jahre. Vorläufige Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten ausgestellt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig."	**a)** Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Bei Personen, die das **26.** Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer der Personalausweise fünf Jahre. Vorläufige Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten ausgestellt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig. **Der neue Ausweis erhält eine neue Seriennummer."**
4. *§ 2* Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.	**b)** Absatz 2 **wird wie folgt geändert:** **aa) In Satz 1 werden die Worte „(einschließlich des Gebietes des Landes Berlin)" gestrichen.** **bb)** Satz 2 wird gestrichen.
	3. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt: **„§ 3** **Datenschutzrechtliche Bestimmungen** **(1) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis dürfen weder Fingerabdrücke noch verschlüsselte Angaben über die Person des Inhabers enthalten. Die Seriennummer darf keine Daten über die Person des Ausweisinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten.** **(2) Beantragung, Ausstellung und Ausgabe von Personalausweisen und vorläufigen Personalausweisen dürfen nicht zum Anlaß genommen werden, die dafür erforderlichen Angaben außer bei den nach Landesrecht zuständigen örtlichen Personalausweisbehörden zu speichern. Entsprechendes gilt für die zur Ausstellung des Ausweises erforderlichen Antragsunterlagen sowie für personenbezogene fotografische Datenträger (Mikrofilme).** **(3) Eine zentrale, alle Seriennummern umfassende Speicherung darf nur bei der Bundesdruckerei und ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Ausweise erfolgen. Die Speicherung der übrigen in § 1 Abs. 2 genannten Angaben bei der Bundesdruckerei ist unzulässig.**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	(4) Die Seriennummern dürfen nicht zur Erschließung von Dateien verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für die Verwendung der Seriennummern durch die nach Landesrecht zuständigen örtlichen Personalausweisbehörden zur Erschließung ihrer Dateien und für die Seriennummern solcher Personalausweise und vorläufiger Personalausweise, die für ungültig erklärt worden oder abhandengekommen sind oder bei denen der Verdacht mißbräuchlicher Benutzung besteht.
	(5) Der Personalausweis darf nicht zur automatischen Erschließung von Dateien verwendet werden. Dies gilt nicht für Dateien, die für Zwekke der Grenzkontrolle und der Fahndung aus Gründen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr durch die hierfür zuständigen Behörden betrieben werden."
	4. **Nach § 3 (neu) wird folgender neuer § 4 eingefügt:** **„§ 4** **Verwendung im nichtöffentlichen Bereich** **Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden. Die Seriennummer darf nicht zur Erschließung, der Personalausweis nicht zur automatischen Erschließung von Dateien verwendet werden."**
5. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	5. **Der bisherige § 3 wird § 5 und wie folgt geändert:** a) **Die Überschrift „Bußgeldvorschriften" wird ersetzt durch die Überschrift „Ordnungswidrigkeiten".** b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. vorsätzlich oder leichtfertig es unterläßt, für sich oder als gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen für diesen einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er dazu verpflichtet ist, *oder* 2. es unterläßt, einen Ausweis auf Verlangen einer zuständigen Stelle vorzulegen."	„(1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. vorsätzlich oder leichtfertig es unterläßt, für sich oder als gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen für diesen einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er dazu verpflichtet ist, 2. es unterläßt, einen Ausweis auf Verlangen einer zuständigen Stelle vorzulegen, **oder** 3. **gegen das Verbot der Verwendung der Seriennummer oder des Personalausweises zur Erschließung von Dateien (§ 4 Satz 2) verstößt."**
6. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.	6. **Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:** a) **Die Bestimmung erhält die Überschrift „Berliner behelfsmäßige Personalausweise".** b) Absatz 2 wird gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	7. Der bisherige § 5 wird § 7.
Artikel 2	Artikel 2 **Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1981** in Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. *4* am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.	(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer **1 Buchstabe d und Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb** am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
	Artikel 3 **Neubekanntmachung des Personalausweisgesetzes**
	Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über Personalausweise in der vom 1. Oktober 1981 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Bericht der Abgeordneten Dr. Jentsch, Pensky und Dr. Wendig

I. Allgemeines

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs fand in der 172. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. September 1979 statt und führte zur Überweisung an den Innenausschuß sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Den drei Sitzungen, in denen sich der Innenausschuß mit dem Gesetzentwurf befaßte, gingen mehrere Gespräche zwischen den Berichterstattern und Vertretern des Bundesinnenministeriums voraus. Die den Koalitionsfraktionen angehörenden Berichterstatter erarbeiteten eine Vorlage, die sich durch eine wesentliche Verstärkung der datenschutzrechtlichen Sicherungen auszeichnete. Die vom Bundesminister des Innern hierzu geleistete Formulierungshilfe diente als Grundlage der Beratungen des Innenausschusses. Da diese überarbeitete Fassung nicht unerheblich vom ursprünglichen Regierungsentwurf abwich, gab der Innenausschuß der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit, zu dieser Beratungsgrundlage Stellung zu nehmen.

Änderungsvorschläge zum Regierungsentwurf hatte bereits der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Schreiben vom 12. Juni 1979 dem Ausschuß unterbreitet. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz nahm mit Schreiben vom 25. September 1979 zu dem Entwurf Stellung. Darin forderte er geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, daß der neue Ausweis die Rolle eines Personenkennzeichens erhält. Er befürwortete den Vorschlag des Landes Hessen, die in den Personalausweis aufzunehmenden Daten im Gesetz abschließend zu regeln. Darüber hinaus setzte er sich für das Verbot einer zentralen Datei über sämtliche Ausweisinhaber ein. Die überarbeitete Fassung des Gesetzentwurfs war auch Gegenstand der Beratungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder am 8. November 1979. Dabei wurden keine Änderungswünsche geltend gemacht. Die Datenschutzbeauftragten forderten jedoch die baldige Verabschiedung eines datenschutzgerechten Melderechts sowie die zügige Erarbeitung spezieller Datenschutzvorschriften für die Sicherheitsbehörden. Nur unter dieser Bedingung sei die Verwendung der maschinenlesbaren Ausweiskarte für Zwecke des polizeilichen Informationssystems annehmbar.

Die Notwendigkeit, aus Sicherheitsgründen einen neuen, fälschungssicheren Personalausweis zu schaffen, ist in der Begründung des Regierungsentwurfs ausführlich dargelegt worden. Das gleiche gilt für die Schilderung der Beschaffenheit der neuen Ausweiskarte, so daß insoweit auf die Ausführungen im Regierungsentwurf Bezug genommen werden kann.

Der Ausschuß war sich darin einig, die Einführung des neuen Ausweises davon abhängig zu machen, daß die mit der maschinellen Lesbarkeit und mit der Vergabe einer Seriennummer verbundenen Gefahren für die Privatsphäre des Bürgers durch strenge datenschutzrechtliche Bestimmungen beseitigt oder zumindest in Grenzen gehalten werden. Hierzu wurden folgende Regelungen getroffen:

a) Die in den Ausweis aufzunehmenden Angaben werden durch das Gesetz abschließend festgelegt. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Anbringung eines Fingerabdrucks und die Verwendung verschlüsselter Angaben über den Ausweisinhaber.

b) Die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung der Seriennummer als Personenkennzeichen wird in Verbindung mit weiteren Maßnahmen dadurch nahezu beseitigt, daß die Seriennummer keine Daten über die Person des Ausweisinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten darf. Anders als bei dem vor einigen Jahren diskutierten Personenkennzeichen läßt die Seriennummer also keine Rückschlüsse auf das Geburtsdatum, das Geschlecht oder sonstige individuelle Merkmale der Person des Ausweisinhabers zu. Der Befürchtung, daß die Seriennummer als Personenkennzeichen mißbraucht werden könnte, wird auch dadurch begegnet, daß der neue Ausweis nach fünf bzw. zehn Jahren ungültig wird. Eine Verlängerung ist ebenso ausgeschlossen wie die erneute Zuteilung der alten Seriennummer bei der Neuausstellung des Ausweises. Nur die Bundesdruckerei ist befugt, alle Seriennummern zum Nachweis des Verbleibs der Ausweise zentral zu speichern. Diese Speicherung erfaßt nicht die Namen und die sonstigen auf den Ausweisen verzeichneten Angaben über die Person des Ausweisinhabers, sondern nur die Bezeichnung der Behörden, an die die betreffenden Ausweise übersandt worden sind. Die Seriennummern dürfen nicht zur Erschließung von Dateien verwendet werden. Von diesem Prinzip werden nur zwei Ausnahmen zugelassen: Die zuständige örtliche Personalausweisbehörde muß in die Lage versetzt werden, die Seriennummer zur Erschließung ihrer Dateien zu verwenden, d. h. sie muß feststellen können, an welche Person ein Ausweis mit einer bestimmten Seriennummer ausgegeben worden ist. Darüber hinaus ist es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich, die Seriennummern von gestohlenen, verlorenen oder für ungültig erklärten Personalausweisen zu speichern, um die eventuelle Verwendung eines solchen Ausweises insbesondere mit Hilfe der maschinellen Lesbarkeit schnell feststellen zu können.

c) Auch der Personalausweis als solcher darf nicht zur automatischen Erschließung von Dateien ver-

wendet werden. Eine Ausnahme wird nur insoweit zugelassen, als es sich um Dateien handelt, die Zwecken der Grenzkontrolle und der Fahndung dienen.

d) Für den nichtöffentlichen Bereich wird die Verwendung der Seriennummer zur Erschließung sowie des Personalausweises zur automatischen Erschließung von Dateien ausnahmslos verboten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Der Ausschuß teilt die Ansicht der Datenschutzbeauftragten, daß über die oben erwähnten Sicherungen hinaus weitere gesetzliche Vorkehrungen vor allem für die Bereiche des Meldewesens und der öffentlichen Sicherheit getroffen werden müssen. Seine an die Bundesregierung gerichteten Erwartungen hat er in einem dem Deutschen Bundestag vorgelegten Entschließungsantrag zum Ausdruck gebracht.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Zu § 1 Abs. 2

Die Neufassung dieser Vorschrift dient dem Zweck, die in den Personalausweis aufzunehmenden personenbezogenen Angaben im Gesetz abschließend aufzuzählen. Dies erschien im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeitssphäre des Bürgers ratsam. Die in der Aufzählung enthaltenen Angaben beschränken sich auf solche Merkmale des Ausweisinhabers, die zur Feststellung seiner Identität unbedingt erforderlich sind. Bei der Enumeration dieser Angaben sind auch internationale Vorgaben berücksichtigt worden, insbesondere die Resolution des Ministerrats des Europarats vom 27. September 1977, mit der die Einführung einheitlicher Personalausweise in den Mitgliedstaaten des Europarats empfohlen wird.

Eingehend erörtert wurde im Ausschuß die Frage, ob die Angabe „unveränderlicher Kennzeichen" (Nummer 7) entbehrlich sei oder nicht. Da die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder diese Angabe übereinstimmend als wichtiges Identifizierungsmerkmal bezeichnen, stellte der Ausschuß gewisse datenschutzrechtliche Bedenken zurück und entschied sich letztlich für die Beibehaltung dieses Merkmals. Dabei legt er Wert auf die Feststellung, daß — entsprechend den Bayerischen Ausführungsbestimmungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 14 PaßVwV, MABl. vom 22. August 1978, S. 569, 573 — solche unveränderliche Kennzeichen nicht in den Ausweis eingetragen werden sollen, die durch die Kleidung im allgemeinen verdeckt sind.

In die Spalte „Staatsangehörigkeit" (Nummer 9) soll das Wort „deutsch" eingetragen werden.

Zu § 1 Abs. 4

Die Vorschrift bestimmt in Abweichung von der bisherigen Regelung, daß die Muster des Personalausweises und des mit diesem Gesetz einzuführenden vorläufigen Personalausweises nicht mehr durch Verwaltungsvorschriften, sondern durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt werden.

Zu § 2 Abs. 1

Die Normierung der Pflicht, bei Neuausstellung des Personalausweises auch eine neue Seriennummer zu bestimmen, dient dem Persönlichkeitsschutz. Hierdurch wird verhindert, daß die Seriennummer des Personalausweises seinen Inhaber lebenslang begleitet und dadurch als Surrogat eines Personenkennzeichens verwendet werden könnte.

Zu § 3

Mit dieser Vorschrift werden erstmals bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen auf dem Gebiet des Personalausweisrechts getroffen. Solche Regelungen sind angesichts der raschen und umfassenden Entwicklung der Datenverarbeitung und des Datenverbundes, die sich in den letzten Jahren vollzogen hat, notwendig, um den erforderlichen Persönlichkeits- und Freiheitsschutz des Bürgers zu gewährleisten und gleichzeitig zu verhindern, daß ausweisbezogene Informationen über den Bürger an Institutionen und Personen gelangen, die nicht für sie bestimmt sind.

Absatz 1 wiederholt zunächst das bereits im geltenden Gesetz vorhandene Verbot der Aufnahme von Fingerabdrücken in den Personalausweis und erweitert dieses Verbot auf verschlüsselte Angaben über die Person des Ausweisinhabers. Hiermit wird verdeutlicht, daß der Personalausweis keinerlei Informationen enthalten darf, die nicht für jeden Inhaber lesbar und verständlich sind. Durch das Verbot der Aufnahme personenbezogener Daten in die Seriennummer soll verhindert werden, daß die Seriennummer die Funktion eines Personenkennzeichens übernehmen kann. Die Seriennummer ist hiernach ausschließlich ausweisbezogen und nicht personenbezogen.

Durch die Regelung in Absatz 2 soll verhindert werden, daß über die ausdrücklich zugelassenen örtlichen Personalausweisdateien hinaus zentrale Bevölkerungsregister (wie z. B. Bundes- oder Landesausweisregister) eingerichtet werden. Die örtlichen Personalausweisbehörden sind in der Regel organisatorisch mit den Meldebehörden zusammengefaßt, von diesen aber funktionell getrennt. Durch die Verwendung des Begriffs „Personalausweisbehörde" soll den organisatorischen Besonderheiten in den einzelnen Ländern Rechnung getragen werden.

Das in Absatz 3 enthaltene Verbot der Speicherung personenbezogener Ausweisdaten wird durch Satz 2 ausdrücklich auf die Bundesdruckerei, bei der künftig alle Personalausweise zentral hergestellt und ausgestellt werden, ausgedehnt. Die in Satz 1 zugelassene Speicherung der Seriennummern bei der Bundesdruckerei dient ausschließlich der Kontrolle des Verbleibs der hergestellten Ausweise. Eine

solche Kontrolle ist unverzichtbar, weil aus Gründen der Sicherheit des neuen Ausweissystems jederzeit feststellbar sein muß, zu welchem Zeitpunkt ein bestimmter Ausweis an welche Personalausweisbehörde ausgeliefert worden ist.

Mit dem ausdrücklichen Verbot in Absatz 4, die Seriennummer zu Erschließung von Dateien zu verwenden, wird nochmals bekräftigt, daß die Seriennummer nicht als Ersatz eines Personenkennzeichens benutzt werden darf. Die in Satz 2 zugelassenen Ausnahmen von dem Verwendungsverbot des Satzes 1 sind unverzichtbar, weil die örtlichen Personalausweisdateien ohne ein zuverlässiges Zuordnungs- und Zugriffsmerkmal nicht ordnungsgemäß und praxisgerecht geführt werden können. Für Zwecke der Sachfahndung ist die Speicherung der Seriennummer erforderlich, um eine Verknüpfung mit personenbezogenen Daten oder deren alleinige Verwendung als Fahndungshilfsmittel entbehrlich zu machen. Die Vorschrift dient damit letztlich dem Schutz der Persönlichkeitssphäre des Bürgers.

Absatz 5 enthält ein allgemeines Verbot, den neuen Personalausweis zur automatischen Erschließung von Dateien zu verwenden. Die Bestimmung trägt der Notwendigkeit Rechnung, daß der neue Personalausweis nicht zum Schlüsselinstrument für den Zugriff auf eine Vielzahl bereits vorhandener öffentlicher Dateien werden darf. Die in Satz 2 normierte Ausnahme beruht auf der Rechtsgüterabwägung, daß die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem Wohle der Allgemeinheit dient und Vorrang vor individuellen Belangen genießt.

Zu § 4

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß auch der neue Personalausweis die herkömmliche Funktion staatlicher Ausweise als Ausweis- und Legitimationspapier im privaten Rechtsverkehr behält. Die in Satz 2 für den privatrechtlichen Bereich normierten Verbote, die Seriennummer und den Personalausweis zur Erschließung von Dateien zu verwenden, korrespondieren mit den Beschränkungen, die der Gesetzgeber in § 3 Abs. 4 und 5 der öffentlichen Verwaltung auferlegt hat. Der Schutz der Privatsphäre des Bürgers muß sowohl im hoheitlichen wie im nichtöffentlichen Bereich gewährleistet sein.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3

Dem Verbot der Verwendung der Seriennummer oder des Personalausweises zur Erschließung von Dateien kommt eine so wichtige Schutzfunktion zu, daß seine Nichtbeachtung zur Ordnungswidrigkeit erklärt wird, die mit der Festsetzung eines Bußgeldes zu ahnden ist.

Bonn, den 11. Dezember 1979

Dr. Jentsch (Wiesbaden) **Pensky** **Dr. Wendig**

Berichterstatter